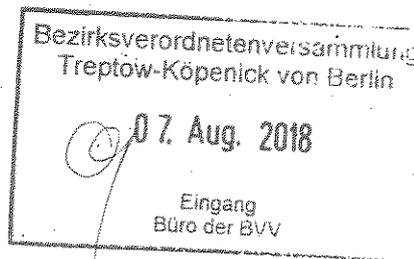


BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

07.08.2018

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



74

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0551 vom 24.07.2018
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer - Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Betr.: Abschleppen von Atowracks mit einem "gelben Punkt"**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wie viele "gelbe Punkte" wurden 2017 und 2018 verteilt und wann erhält ein Fahrzeug einen "gelben Punkt"?
2. Wie viele Fahrzeuge wurden 2017 und 2018 mit einem "gelben Punkt" abgeschleppt?
3. Nach welchem Verfahren erhalten Atowracks oder Fahrzeuge ohne ein Kennzeichen einen "gelben Punkt", wann wird abgeschleppt und wer ist zuständig dafür?
4. Wer trägt die Kosten für das Abschleppen und wie hoch sind diese?
5. Wo können Bürgerinnen und Bürger Atowracks im Straßenland melden, damit diese abgeschleppt werden?
6. Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungszeit von der Feststellung und Markierung des Fahrzeuges mit einem "gelben Punkt" bis zum tatsächlichen Abschleppen und warum dauert dies scheinbar häufig sehr lange?
7. Wie oft wurde diese Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet und wie hoch war dieses im Einzelnen?
8. Wurde das Fahrzeug mit dem "gelben Punkt" in der Hoffmanstraße zwischenzeitlich entfernt?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

(„Gelbpunkt“)Anzeigen	2017	2018 (Stand bis 30.06.)
Berlin gesamt	18.521	9.324
Bezirk Treptow-Köpenick	1.010	459

An folgende Fahrzeuge werden Gelbpunkte angebracht: Fahrzeug ohne jegliches Kennzeichen, Fahrzeug mit entstempelten Kennzeichen, Fahrzeug mit abgelaufenen Kurzzeitkennzeichen, Fahrzeug mit abgelaufenen Ausfuhrkennzeichen und Fahrzeugwracks.

Zu 2.:

Eine Zuordnung auf einzelne Bezirke ist nicht möglich, da das Fachverfahren diese Abfrage derzeit nicht hergibt.

abgeschleppte („Gelbpunkt“) Fahrzeuge ohne Autowracks s. Antwort zu 3.	2017	2018 (Stand bis 30.06.)
Berlin gesamt	2.506	1.207

Zu 3.:

Zuständig für „die Wahrnehmung der Aufgaben, die sich bezüglich der Beseitigung und Verwertung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 14 Abs. 2 Berliner Straßengesetz -BerlStrG- sowie bezüglich der Entsorgung von Altfahrzeugen nach §§ 3 und 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes -KrWG- ergeben“ ist nach § 1 Nr. 8 der Verordnung über die Zuständigkeit für einzelne Bezirksaufgaben -ZustVO- der Bezirk Lichtenberg – hier das Amt für regionalisierte Ordnungsaufgaben -RegOrd-.

Fahrzeuge ohne gültige amtliche Kennzeichen dürfen gemäß § 14 Abs. 2 BerlStrG nicht auf öffentlichen (gewidmeten) Straßenland abgestellt bzw. stehen gelassen werden. Als Kenntlichmachung des Verstoßes soll am Fahrzeug eine deutlich sichtbare Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes angebracht werden. In Berlin ist diese der sogenannte Gelbpunkt.

Folgt der Fahrzeugverantwortliche dieser Aufforderung nicht, wird das Fahrzeug im Auftrag von RegOrd durch eine Vertragsfirma vom Tatort entfernt und in Verwahrung genommen.

„Autowracks“ fallen nicht darunter. Allerdings wird durch Polizei und Ordnungsämter auch an diese Fahrzeuge zunächst ein Gelbpunkt angebracht. Dem Fahrzeugverantwortlichen wird dadurch kenntlich gemacht, dass das Fahrzeug ordnungswidrig abgestellt ist. Sogenannte Altfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 AltfahrzeugV sind als Abfall entweder nach § 3 Abs. 3 KrWG oder nach § 3 Abs. 4 KrWG der Demontage zuzuführen. Die Einstufung in die o. g. Rechtsnormen erfolgt durch RegOrd nach Inaugenscheinnahme unter Abwägung der rechtlichen Bestimmungen, wie

- Es bestehen keine Anhaltspunkte für bestimmungsgemäße Nutzung als Fortbewegungsmittel im Straßenverkehr bzw. ein neuer, unmittelbar an dessen Stelle getretener Verwendungszweck ist nicht vorhanden.
- Aufgrund des Alters und/oder des Fahrzeugzustandes (Vorhandensein erheblicher Beschädigungen) besteht der Verdacht, dass das Fahrzeug in Entledigungsabsicht abgestellt wurde (Verstoß nach § 3 Abs. 3 KrWG).
- Fahrzeuge, deren ursprüngliche Zweckbestimmung nicht mehr gegeben ist und die aufgrund ihres konkreten Zustandes (extreme Beschädigungen) geeignet sind das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Umwelt, zu gefährden (Verstoß nach § 3 Abs. 4 KrWG).

Zur Kenntlichmachung des ordnungswidrigen Zustandes des Fahrzeuges wird zudem vorsorglich (falls sich der Fahrzeugverantwortliche nicht ermitteln lässt) der sogenannte Rotpunkt am Fahrzeug angebracht. Nur das Bezirksamt Lichtenberg RegOrd darf den Rotpunkt am Fahrzeug anbringen.

Hinsichtlich der Frage „wann (Fahrzeuge, die nach § 3 KrWG einzustufen sind) abgeschleppt“ werden, wird auf die Antwort unter Frage 6 verwiesen.

Zu 4.:

Nachfolgende Angaben beziehen sich nicht auf Altfahrzeuge, die als Abfall nach dem KrWG der Demontage zuzuführen sind.

Die Kosten sind gemäß § 14 Abs. 2 BerlStrG durch den Halter bzw. Eigentümer des in Rede stehenden Fahrzeuges zu tragen. Dazu zählen die Verwaltungsgebühren für die notwendig gewordenen Amtshandlungen i.H.v. derzeit 55,00 € sowie Kosten für das Abholen/Transport des Fahrzeuges nach bestehendem Vertrag mit dem Abschleppunternehmen.

Die Abhol-/Transportkosten sind aufwandsabhängig nach Fahrzeugart gestaffelt und beliefen sich in 2017 (Berlin gesamt) auf:

Motorrad	5.212,20 €
Fahrzeuge bis 3,5 t	209.630,40 €
Fahrzeuge bis 7,5 t	6.098,75 €
Fahrzeuge über 7,5 t bis 26 t	1.428,00 €
Fahrzeuge über 26 t	0,00 €
Pkw-Anhänger (einachsige)	1.790,95 €
Sonstige Anhänger	9.401,00 €

Zu 5.:

Bürgerinnen und Bürger können Autowracks über „Ordnungsamt-Online“, telefonisch oder per Mail bei den Ordnungsämtern, aber auch zu den Sprechzeiten der Zentralen Anlauf- und Beratungsstelle melden. Die Polizei sowie das Amt für Regionalisierte Ordnungsaufgaben nimmt solche Anliegen ebenfalls auf.

Zu 6.:

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Sie ist insbesondere abhängig von der zur Anwendung kommenden rechtlichen Norm sowie ggf. der Erreichbarkeit eines Verantwortlichen. Bei Verstößen gegen § 14 Abs. 2 BerlStrG wird nach Eingang der Anzeige bzw. Beschwerde das Fahrzeug innerhalb einer Woche durch RegOrd vor Ort überprüft. Der Zustand wird dokumentiert.

Sofern es sich nicht um ein Altfahrzeug handelt, wird der Auftrag zur Abholung an die Vertragsfirma erteilt. Vertraglich ist die Abholung des Fahrzeuges innerhalb von drei Werktagen vereinbart.

Bei Fahrzeugen nach § 3 Abs. 3 KrWG, die in vermeintlicher Entledigungsabsicht unter Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung abgestellt bzw. stehen gelassen wurden, ist zunächst der Wille des Abfallbesitzers im Rahmen eines zu durchlaufenden dreistufigen Verwaltungsverfahrens zu erkunden. Dadurch verlängert sich in diesen Fällen der Zeitraum bis zur Beseitigung im Regelfall auf 3-4 Monate.

Sogenannte Abfallfahrzeuge nach § 3 Abs. 4 KrWG werden im Wege des Sofortvollzugs innerhalb weniger Tage beseitigt und der geordneten Verwertung/Demontage zugeführt.

Fahrzeuge ohne einen ermittelbaren bzw. erreichbaren Verantwortlichen werden gem. § 20 Abs. 3 KrWG einen Monat nach Anbringung einer Beseitigungsaufforderung (sog. „Rotpunkt“) beseitigt.

Zu 7.:

Eine Zuordnung auf einzelne Bezirke ist nicht möglich, da das Fachverfahren diese Abfrage nicht hergibt. Im Jahr 2017 wurden in Berlin insgesamt 2.285 Fälle geahndet, im Jahr 2018 bis zum 30. Juni 1.097 Fälle.

Die Bußgeldhöhe richtet sich nach

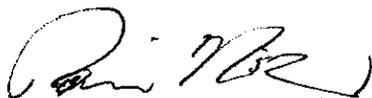
- Art des Verstoßes (§ 14 Abs. 2 BerlStrG oder § 3 KrWG)
- Ersttäter oder Mehrfachtäter (Fahrlässigkeit, Vorsatz – heißt doppelter Regelsatz von Fahrlässigkeit)
- Fahrzeugart (Staffelung s. zu 4.)

Beispiele:

- Pkw, Verstoß gg. § 14 Abs. 2 BerlStrG, Ersttäter, fahrlässiges Handeln – Geldbuße 400,00 € zzgl. Gebühren und Auslagen
- Pkw, Verstoß gg. § 3 KrWG, Ersttäter, fahrlässiges Handeln – Geldbuße 1000,00 € zzgl. Gebühren und Auslagen

Zu 8.:

Nein. Das Fahrzeug wurde nach Inaugenscheinnahme durch RegOrd als Altfahrzeug und somit als Abfall zur Beseitigung eingestuft, weil scheinbar in Entledigungsabsicht abgestellt bzw. stehen gelassen wurde. Da ein Halter nicht ermittelt werden konnte, wurde am Fahrzeug der sogenannte Rotpunkt angebracht. Sofern der, der Behörde unbekanntes Fahrzeugverantwortliche das Fahrzeug nicht innerhalb eines Monats entfernt, wird die zuständige Behörde RegOrd das Fahrzeug durch die Vertragsfirma vom Standort entfernen und der Demontage zuführen. Die gesetzlich in § 20 Abs. 3 Nr. 3 KrWG bestimmte Monatsfrist endet am 15.08.2018.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B -H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Schlussberichtes	Drs. Nr. VIII/0551
------------------	-----------------------

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	1	0,50	22,04 €
	gehobenen Dienst	1	1,00	55,96 €
	höherer Dienst	1	0,50	38,90 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

0,50 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

117,40

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

144,61 €